

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Gegen Empfangsbestätigung

Fa. Mars Confectionery Supply GmbH  
Industriering 17  
41751 Viersen

Unsere Servicezeiten:  
Mo. – Fr. 8 – 17 Uhr  
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:  
Andreas Richter

Zimmer: 2239  
Telefon: 02162 39-1245  
Fax: 02162 39-1857  
E-Mail: andreas.richter  
@kreis-viersen.de

Aktenzeichen: 66/3-V-Industriering 17

Viersen, 23.11.2021

Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 3 bis 6 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Dülken/Boisheim am Standort 41751 Viersen, Industriestr. 17 (Erneuerung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage)

Ihr Antrag vom 17.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. g. Antrages ergeht hiermit folgender

## Genehmigungsbescheid

### 1. Tenor

Gemäß §§ 13 Abs. 1 und 60 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und aufgrund der Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung –IZÜV) sowie nach § 3 Abs.1 Nummer 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim erteile ich Ihnen die unbefristete Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Erneuerung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage).

## 2. Umfang der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage

Die Genehmigung dient der Erneuerung (Bau und Betrieb) einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung des im Anlagenbetrieb anfallenden Produktionsabwassers. Durch die Maßnahme wird die vorhandene Anlagentechnik dem Stand der Technik hinsichtlich der wasserrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen angepasst. Die Anlage dient der Vorbehandlung des Abwassers aus den folgenden Teilströmen:

- Reinigungsabwasser aus der Produktion
- Rückspülwasser aus der Ionentauschanlage
- Abschlammwasser aus der Kesselanlage
- Kondenswasser aus den Kompressoranlagen
- Absalz-/Ab-Schlammwasser aus der Kühlanlage

in einer Menge von maximal 10 m<sup>3</sup>/h, 100 m<sup>3</sup>/d und 36.500 m<sup>3</sup>/a.

Die Abwasserbehandlungsanlage wird auf dem Betriebsgelände der Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen errichtet.

Lage:	
Gemarkung	Dülken
Flur	47
Flurstück	236

Der Standort der Abwasservorbehandlungsanlage/Mittelpunkt des Betriebsgebäudes wird mit folgenden Koordinaten nach dem UTM-Koordinatensystem angegeben:

Ostwert	32 312 648
Nordwert	56 790 44

Für den Standort der Probenahmestelle können die folgenden UTM-Koordinaten angegeben werden:

Ostwert:	32 312 652
Nordwert:	56 790 32

## 3. Nebenbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage

1. Der Baubeginn ist mir schriftlich anzuzeigen.
2. Nach Fertigstellung der Abwasserbehandlungsanlage ist bei mir unverzüglich die Abnahme zu beantragen.
3. Die Abwasserbehandlungsanlage ist einschließlich ihrer Anlagenteile so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen gem. den Bestimmungen der DIN 1986-3, 1986-30 bzw. der mitgeltenden DIN EN 1610 durchgeführt werden können. Undichte Abwasseranlagen/Anlagenteile (z. B. Behälter, Schächte, Leitungen, Kanäle) sind zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu überprüfen.
4. Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlage ist wasserundurchlässig auszuführen.
5. Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage erforderlichen Unterlagen und Geräte sind bereit zu halten.
6. Spätestens bis zur Abnahme sind mir folgende Unterlagen vorzulegen:

- Schriftliche Benennung der verantwortlichen Person (Auflage Nr. 7)
  - Betriebsanweisung (Auflage Nr. 16)
7. Es ist unaufgefordert eine Person zu benennen, die als Ansprechpartner fungiert und für den gesamten ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die Person muss mit den technischen Funktionen / Abläufen in der Anlage sowie den notwendigen Verfahren zur Abwasseranalytik vertraut sein. Sofern die Person eine fachfremde Ausbildung hat, ist sie entsprechend fortzubilden. Jede Änderung des Ansprechpartners ist mir unverzüglich mitzuteilen.
8. Das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage ist an der beschriebenen Probenahmestelle viermal jährlich durch eine dafür geeignete Stelle auf Ihre Kosten auf die Einhaltung der unter Abschnitt 4 (Hinweise) Ziffer 2 aufgeführten Parameter untersuchen zu lassen.
- Eine Kopie der Untersuchungsergebnisse ist mir unmittelbar nach Erhalt – jeweils bis zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. – in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
11. Die gesamte Anlage inklusive der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mindestens arbeitstäglich durch die für die Anlage verantwortliche Person bzw. ihrem Vertreter/ihrer Vertreterin auf den ordnungsgemäßen Zustand bzw. deren Funktion zu überprüfen. Mängel an der Anlage sind unverzüglich zu beseitigen. Sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung der in diesem Bescheid oder vom Kanal- bzw. Kläranlagenbetreiber festgeschriebenen Einleitungswerte befürchten lassen, haben Sie die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten. Die entsprechenden Kontrollen sind mit Datum, Ergebnis und ggf. veranlasster Maßnahmen in einem Betriebstagebuch zu vermerken.
12. Über besondere Ereignisse, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erwarten lassen sowie Störfälle ist der Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz unverzüglich zu unterrichten.
13. Sollte aufgrund einer Betriebsstörung der Abwasserbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß behandeltes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sein, ist dies der NEW AG (Betreiberin der Kanalisation) und dem Niersverband (Betreiber der Kläranlage) sowie dem Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz mitzuteilen.
14. Vorgesehene Änderungen in der Produktion, die eine nicht unerhebliche quantitative und/oder qualitative Veränderung des Abwassers erwarten lassen sowie wesentliche Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage, sind mir einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
15. Die endgültige oder längerfristige (länger als 1/4 Jahr) beabsichtigte Einstellung des Betriebs der Anlage ist mir rechtzeitig mitzuteilen.
16. Für alle Mitarbeiter, die im Bereich der Anlage beschäftigt werden (z. B. mit Wartungsarbeiten), muss eine Betriebsanweisung erstellt werden, die insbesondere Angaben enthält über:
- In- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen
  - Bedienung, Wartung und Wartungszeitpunkt
  - möglicherweise auftretende Gefahren
  - erforderliche Schutzmaßnahmen
  - Verhalten in Gefahrensituationen und bei Störungen des Normalbetriebes

17. Bei nicht Einhaltung der unter Abschnitt 4 (Hinweise), Ziffer 2 genannten Einleitungsgrenzwerte ist der Überlauf des Abwassers aus dem Behälter zu verschließen, sodass kein Abwasser mehr dem Kanal zugeführt wird. Eine Alarmmeldung ist in diesem Fall erforderlich.
18. Die Messwerte aus den automatischen Messeinrichtungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
19. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
20. Sofern wassergefährdende Stoffe austreten, sind diese unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwenden oder ordnungsgemäß zu beseitigen. Entsprechende Einsatzstoffe (z. B. Streumittel) sind vor Ort in ausreichender Menge zu bevorraten.

#### 4. Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 10 (5) WSGVO Dülken/Boisheim).
2. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind an der Probenahmestelle unbeschadet der weitergehenden Regelungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Viersen - und der Satzung des Niersverbandes jederzeit folgende Werte einzuhalten.
  - pH-Wert 6,5-10
  - Temperatur max. 33 °C
  - Keine Fette (Stoffe, die ein Verstopfen von Leitungen bewirken können)
  - Absetzbare Stoffe nach 0,5 h 10 mg/l
  - Schwerflüchtige lipophile Stoffe 250 mg/l
3. Durch diesen Bescheid werden Rechte Dritter und die Verpflichtung zum Einholen sonstiger Genehmigungen sowie das Erstellen von Anzeigen nicht berührt.
4. Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend einer Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erfolgen. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A ist nach § 44 AwSV (4) ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften zu erstellen.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind gem. § 24 (1) AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
6. Der Austritt wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist nach § 24 (2) AwSV unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder einer Polizeidienststelle zu melden, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
7. Dieser Bescheid kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zum Wohl der Allgemeinheit widerrufen, eingeschränkt oder ergänzt werden (§ 13 WHG). Er kann zurückgenommen oder nachträglich

mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.

8. Auf die Bußgeldbestimmungen der §§ 103 WHG und 123 LWG sowie auf die Strafbestimmungen der §§ 324 ff StGB weise ich ausdrücklich hin.
9. Nach § 101 WHG besteht die Verpflichtung
  - a. behördliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden, insbesondere das Betreten von Grundstücken zu gestatten;
  - b. die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen;
  - c. die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und
  - d. technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

## 5. Verweis auf Antragsunterlagen

Die folgenden Antragsunterlagen waren für die rechtliche und technische Bewertung Ihres Antrags maßgebend und sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Unterlagen zu erfolgen, es sei denn, dass durch Nebenbestimmungen abweichende Regelungen getroffen wurden:

1. Antragsschreiben vom 17.03.2021 mit folgenden Anhängen/Anlagen
2. Anhang 1 / Antragsformular gemäß Wasserschutzgebietsverordnung
3. Anlage 2 / Angaben zum Anlagenstandort
4. Anlage 3 / Erläuterungen zum Antrag
5. Anlage 4 / Planunterlagen
6. Anlage 5 / Sonstige Unterlagen
7. Ergänzende Angaben zum Antrag vom 17.05.2021 mit folgenden Anlagen:
  - a) Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
  - b) Statische Berechnung Misch- und Ausgleichsbehälter
  - c) Statische Berechnung Schlammtank
  - d) Prüfbescheinigung Standsicherheitsnachweis Umhausung Abwasseranlage vom 28.07.2020
  - e) Prüfbescheinigung Standsicherheitsnachweis Umhausung Abwasseranlage vom 25.03.2021
  - f) Bestätigung der EnviroChemie GmbH vom 03.05.2021

## 6. Begründung

### 6.1. Antragsstellung

Mit Schreiben vom 17.03.2021 haben Sie über die U · V · M Umwelt-Verfahren-Management GmbH, Textilstr. 2, 41751 Viersen die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 3 bis 6 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Dülken/Boisheim (Erneuerung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage) am Standort 41751 Viersen, Industriestr. 17 beantragt.

### 6.2. Beschreibung des Vorhabens

Die auf dem Betriebsgelände Industriering 17, 41751 Viersen vorhandene Anlage zur Behandlung des anfallenden Produktionsabwassers wird dem Stand der Technik hinsichtlich der wasserrechtlichen, der immissionsschutzrechtlichen und der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen angepasst. Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird vollständig durch die geplante Anlage ersetzt. Die neue Anlage wird am selben Standort errichtet, wie die bestehende Abwasserbehandlungsanlage. Im Gegensatz zur bisherigen Abwasserbehandlungsanlage, die als „offene“ Anlage ausgeführt ist, wird die neue Abwasserbehandlungsanlage vollständig in einem geschlossenen Betriebsgebäude errichtet. Die Errichtung des Betriebsgebäudes bedarf eines gesonderten baurechtlichen Verfahrens. Innerhalb des Betriebsgebäudes wird die gesamte Anlagentechnik der zukünftigen Abwasserbehandlungsanlage positioniert.

Folgende wesentliche Anlagenkomponenten sind dabei vorgesehen:

1. Zulaufpumpstation mit Vertikalsiebschnecke
2. Mengenausgleichsbehälter
3. Flockulator und Flotation
4. Endkontrolle
5. Schlammbehälter
6. Chemikaliendosierung
7. Abluftanlage
8. Elektrische Schalt- und Steueranlage

Für die Abwasserbehandlung werden die folgenden wassergefährdenden Stoffe eingesetzt:

- Fällungsmittel ESCO 8610 2 x 1 m<sup>3</sup> (WGK 1)
- Neutralisationsmittel ESCO 8690 oder gleichwertig 2 x 1 m<sup>3</sup> (WGK 1)
- Flockungshilfsmittel Envilfloc oder gleichwertig 2 x 1 m<sup>3</sup> (WGK 1)

Die oberirdischen Rohrleitungen werden entsprechend der TRwS 780 ausgeführt. Die Lagerung erfolgt auf WHG-Auffangwannen. Auf den Auffangwannen werden ebenfalls die Dosierpumpen platziert.

Es handelt sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A (§ 39 AwSV). Eine Eignungsfeststellungspflicht gem. § 63 Abs. 1 WHG besteht nicht. Prüfpflichten (z. B. vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, bei einer wesentlichen Änderung oder bei Stilllegung) gem. Anlage 5, Zeile 3, Spalte 2 AwSV werden nicht berührt. Es besteht keine Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV. Die oberirdischen Rohrleitungen werden entsprechend der TRwS 780 ausgeführt. Die Lagerung erfolgt auf WHG-Auffangwannen. Auf den Auffangwannen werden ebenfalls die Dosierpumpen platziert

Die ortsfeste ABA wurde seitens des Herstellers für einen Wert von 450 mg/l absetzbare Stoffe sowie einen Wert von 400 mg/l lipophile Stoffe ausgelegt. Es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass die satzungsrechtlichen Grenzwerte von 10 mg/l absetzbare Stoffe (nach 30 min) und 250 mg/l schwerflüchtige lipophile Stoffe eingehalten werden können. Ebenfalls kann bestätigt werden, dass der pH-Wert nach der Abwasserbehandlung zwischen 6,5 und 10 liegt und die max. Einleitungstemperatur 33 °C nicht überschreitet. Beantragt wurde die Festsetzung der nachfolgenden Grenzwerte:

- pH-Wert 6,5-10
- Temperatur max. 33 °C
- Keine Fette (Stoffe, die ein Verstopfen von Leitungen bewirken können)
- Absetzbare Stoffe nach 0,5 h 10 mg/l
- Schwerflüchtige lipophile Stoffe 250 mg/l

## 6.3. Rechtsgrundlagen

### 6.3.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen gemäß § 60 Absatz 3 Ziffer 2 WHG einer Genehmigung. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, da hier Abwasser aus einer genehmigungsbedürftigen IE-Anlage im Sinne des § 3 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gereinigt wird und die Anlage nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 ABI L311 vom 21.11.2008) fällt.

### 6.3.2 Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV)

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV gilt diese Verordnung für die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes. Das Zulassungsverfahren ist vorliegend damit entsprechend der Regelungen der IZÜV durchzuführen.

### 6.3.3 Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Dülken/Boisheim

Der Standort der Anlage befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Dülken/Boisheim. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 WSGVO ist das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen in Zone IIIB genehmigungspflichtig. Einer besonderen Genehmigung nach WSGVO bedarf es gemäß § 10 Abs. 6 WSGVO Dülken/Boisheim nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Genehmigung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde unter Beteiligung des Wasserwerksbetreibers erteilt wird. Einer gesonderten Genehmigung bedarf es vorliegend nicht.

### 6.3.4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 13.1.3 der Anlage 1 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m<sup>3</sup> bis weniger als 900 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser). Für das Vorhaben wurde in einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien untersucht, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich. Diese Entscheidung habe ich in meinem Amtsblatt Nr. 30/2021 am 08.07.2021 veröffentlicht.

## 6.4 Zuständigkeit

Nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bin ich als untere Umweltschutzbehörde für den Vollzug des Wasserrechts bei der von Ihnen betriebenen Anlagen zuständig.

## 6.5 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 WHG sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und der Stand der Technik eingehalten werden, sowie die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage diesen Anforderungen nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Der Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sowie die ergänzenden Antragsunterlagen wurden den folgenden Stellen zur Stellungnahme zugeleitet:

- Natur- und Landschaftsschutz
- Immissionsschutz
- Gewässerschutz
- Abfall- und Bodenschutz
- Wasserwerksbetreiber für die Wassergewinnungsanlage Dülken/Boisheim

Es wurden keine entscheidungserheblichen Bedenken vorgetragen.

## 6.6 Öffentlichkeitsbeteiligung

### 6.6.1 Veröffentlichung

Mit Veröffentlichung vom 08.07.2021 in meinem Amtsblatt habe ich das Verfahren öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen waren gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form in der Zeit vom 15.07.2021 bis einschließlich 16.08.2021 im Internet veröffentlicht und haben ergänzend beim Kreis Viersen und der Stadt Viersen offen gelegen. Zeitgleich habe ich die Behörden, deren Aufgabengebiete von diesem Verfahren berührt sein könnten, beteiligt.

### 6.6.2 Erörterungstermin

Der für den 01.10.2021 anberaumte Erörterungstermin wurde von mir aufgrund fehlender Einwände durch Veröffentlichung in meinem Amtsblatt vom 16.09.2021 abgesagt.

## 6.7 Versagungsgründe

Versagungsgründe auf Grundlage des Wasserrechts oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften liegen nicht vor. Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erteilt werden.

## 6.8 Betreiberpflichten

Nach § 60 Abs. 3 S. 4 WHG sind die Anforderungen nach § 5 BImSchG zu berücksichtigen. Die Antragstellerin muss also sicherstellen, dass sie die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Bei Beachtung der oben benannten Nebenbestimmungen können von der Abwasserbehandlungsanlage weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden. Insbesondere die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG werden somit eingehalten. Im Übrigen entspricht die Anlage dem Stand der Technik.

## 7. Fazit



Das von mir zur Erteilung dieser Genehmigung durchgeführte Verfahren genügt den Anforderungen des § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV). Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die eine Versagung der Genehmigung erfordern oder rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Durch die Ertüchtigung einer in der Vergangenheit bereits genehmigten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik sowie durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen, kommt der Betreiber vielmehr seinen originären Pflichten nach (§ 60 Abs. 3 S. 4 WHG i. V. m. § 5 BImSchG). Die Genehmigung dient der Sicherstellung dieser Pflichten und Aufrechterhaltung des Betriebes.

Dem Antrag wird daher mit den vorstehenden Nebenbestimmungen stattgegeben.

#### 8. Kostenentscheidung

Die Erteilung der vorliegenden Genehmigung stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

#### 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollten so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Richter